

Diese Ladung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der VG Hauenstein, der VG Annweiler am Trifels, der VG Dahner Felsenland und der VG Bad Bergzabern.

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Schwanheim
Aktenzeichen: 21056-HA5.1.**

**Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin
über die Ergebnisse der Wertermittlung
gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz
und
zum Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung
der wesentlichen Bestandteile der Waldgrundstücke
gemäß § 28 Flurbereinigungsgesetz**

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Schwanheim, Landkreis Südwestpfalz liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung

**für die Ordnungsnummern 10.00 bis 300.01
am Montag, dem 15. August 2016,
für die Ordnungsnummern 301.02 bis 599.02
am Dienstag, dem 16. August 2016
für die Ordnungsnummern 600.02 bis 899.01
am Mittwoch, dem 17. August 2016
und
für die Ordnungsnummern 901.01 bis 1102.01
am Donnerstag, dem 18. August 2016
jeweils
vormittags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
nachmittags von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
in der Hubertushalle, Hauptstraße 59, 76848 Schwanheim**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Zu den vorstehenden angegebenen Zeiten werden Bedienstete des DLR zur Aufklärung und Erläuterung anwesend sein.

Der Anhörungs- und Erläuterungstermin gemäß § 32 Satz 2 und der Erläuterungstermin gemäß § 28 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wird festgesetzt auf

**Montag, den 22. August 2016, um 09:00 Uhr
in der Hubertushalle, Hauptstraße 59, 76848 Schwanheim**

zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden. In diesem Termin werden die Ergebnisse der Wertermittlung im Einzelnen erläutert.

Jedem Beteiligten wird außerdem ein Auszug aus dem Nachweis des Alten Bestandes zugestellt, der seine zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Schwanheim zugezogenen Grundstücke mit den Wertermittlungsergebnissen enthält.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können von den Beteiligten in diesem Anhörungs- und Erläuterungstermin oder schriftlich erhoben werden. Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung als verbindlich festgestellt.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung und der Geld- und Sachbeiträge bilden, nachdem die Feststellung der Wertermittlung unanfechtbar geworden ist. Es ist daher Sache der Beteiligten, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Verfahrensgebietes nachzuprüfen, da jeder Teilnehmer damit rechnen muss, dass ihm Grundstücke in einer Lage zugeteilt werden, in der er keinen Vorbesitz hat. Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Verfahrensgebietes einzusehen.

Lässt ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muss dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum eine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegt werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Verbandsgemeindeverwaltung oder Ortsbürgermeister) beglaubigt sein. Vollmachtsvordrucke können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hauenstein, Schulstraße 4, 76846 Hauenstein in Empfang genommen bzw. beim DLR Westpfalz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern angefordert werden.

Im Auftrag

Dietmar Simon